



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

Parteienverkehr:
Mo, Mi, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 16.00 - 19.00 Uhr
Tel.Nr.: 03132/2301
Bearbeiter: Pölzl-Baldt

E-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

GZ.: 004-1 PB 2024

Parkgebührenverordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 27.03.2024 unter TOP 3 nachstehende Parkgebührenverordnung nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006 beschlossen:

§1 Abgabeberechtigung

Gemäß § 1 Abs. 2 Stmk. Parkgebührengesetz 2006, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, erhebt die Gemeinde St. Radegund bei Graz eine Abgabe (Parkgebühr) für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Bereich der gekennzeichneten Parkplätze „Schöcklkreuz“ und „Schöcklbartl“.

§2 Geltungsbereich und Parkzeiten

Die Gebührenpflicht besteht im Bereich der Parkplätze „Schöcklkreuz“ und „Schöcklbartl“ die durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ gekennzeichnet sind. Auf den Hinweistafeln werden auch die gebührenpflichtigen Parkzeiten „Täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr“ angeführt.

Die der Gebührenpflicht unterliegenden Parkplätze sind in den beiliegenden Übersichtsplänen (Anlagen 1 und 2), die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, orange dargestellt.

§3 Gebührenpflicht/Abgabepflicht

Die Parkgebühr ist für mehrspurige Kraftfahrzeuge zu entrichten. Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer des jeweiligen Kraftfahrzeuges zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die in §2 bezeichneten Parkplätze je Parkdauer:
bis 3 Stunden (= Blitzticket): € 0,50 je halbe Stunde;
der Maximalbetrag (= Tagesticket) beträgt € 5,00;
Jahreskarte: € 50,00.

§5 Art der Abgabentrichtung und Anbringung des Parkscheines

(1) Der Abgabepflichtige, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug an einem der gebührenpflichtigen Parkplätze parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens durch den entgeltlichen Erwerb eines Parkscheines (Blitzticket bzw. Tagesticket) aus den aufgestellten Parkscheinautomaten im Bereich der Parkplätze zu entrichten.

(2) Möchte der Abgabepflichtige ein Jahresticket zum Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf obig genannten gebührenpflichtigen Parkplätzen lösen, so hat dies ausschließlich während der Parteienverkehrszeiten in der Gemeinde St. Radegund bei Graz-Gemeindeamt Hauptstraße 10, 8061 St. Radegund, gegen das entsprechende Entgelt, zu erfolgen. Die hierfür zu entrichtende Abgabe richtet sich nach § 4 dieser Verordnung.

(3) Der Parkschein ist im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar und wahrnehmbar anzubringen.

§6 Befreiung/Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gem. §§26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gem. §27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§7 Aufsichtsorgane

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde St. Radegund bei Graz Aufsichtsorgane bestellen. Diese sind zu beauftragen, Übertretungen der Gebote und Verbote der auf Grund des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 erlassenen Verordnung wahrzunehmen und Amtshandlungen gem. §50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 vorzunehmen.
- (2) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch Bescheid zu erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser nicht Mitglied eines Gemeindegewachkörpers oder Gemeindegewachswacheorgan ist.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des Stmk. Parkgebührengesetzes 2006.
- (3) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund bei Graz vom 11.12.2023, GZ.: 004-1 PB 2023, Parkgebührenverordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz, außer Kraft.

St. Radegund, am 28. MÄRZ 2024

Für den Gemeinderat:

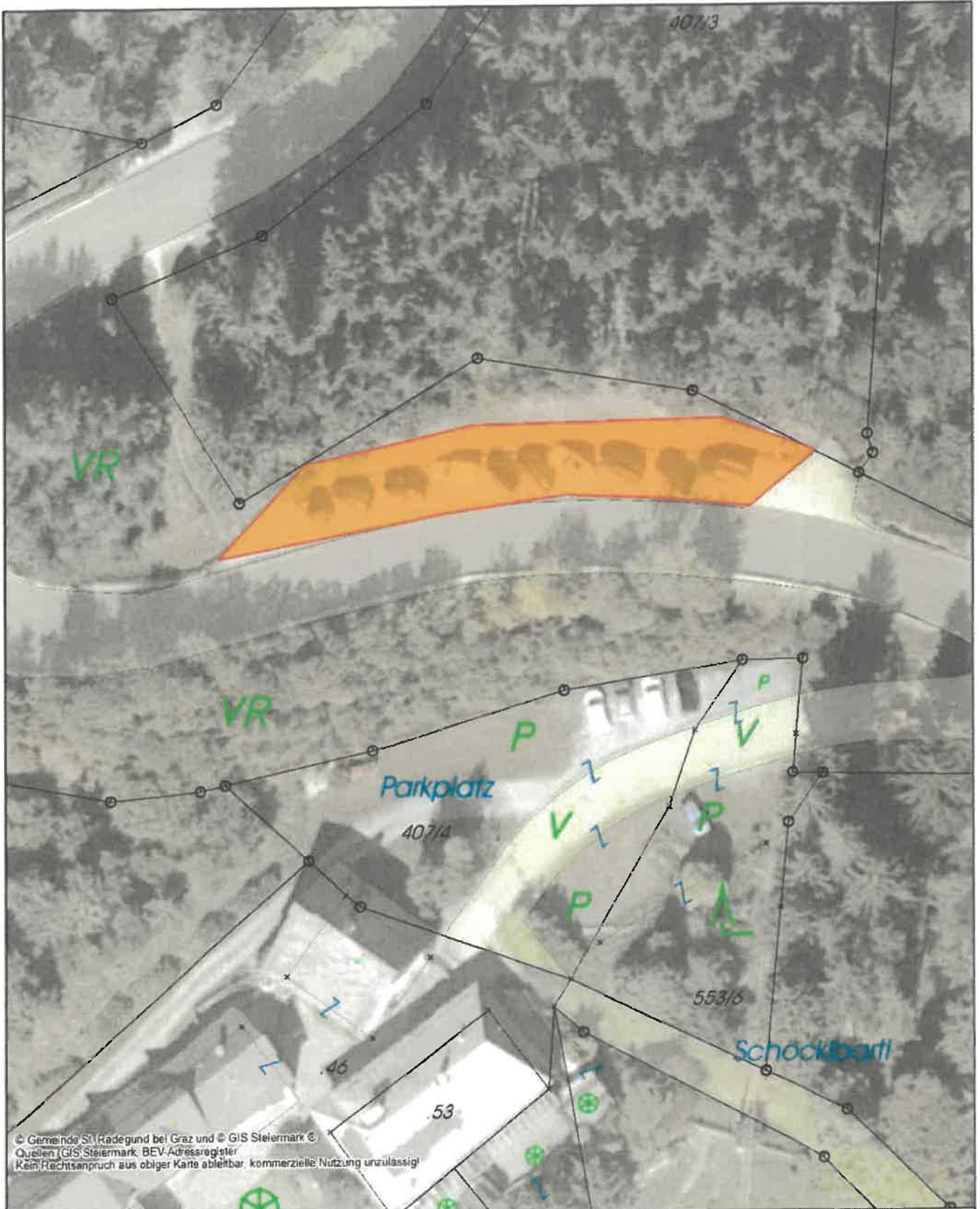
Der Bürgermeister:



Hannes Kogler

Angeschlagen am: 28. MÄRZ 2024 PB
Abgenommen am: 12. APRIL 2024 PB

ANLAGE 1



© Gemeinde St. Radegund bei Graz und © GIS Steiermark ©
Quellen: GIS Steiermark, BEV-Adressregister
Kein Rechtsanspruch aus obiger Karte ableitbar, kommerzielle Nutzung unzulässig!

Geoinformationssystem

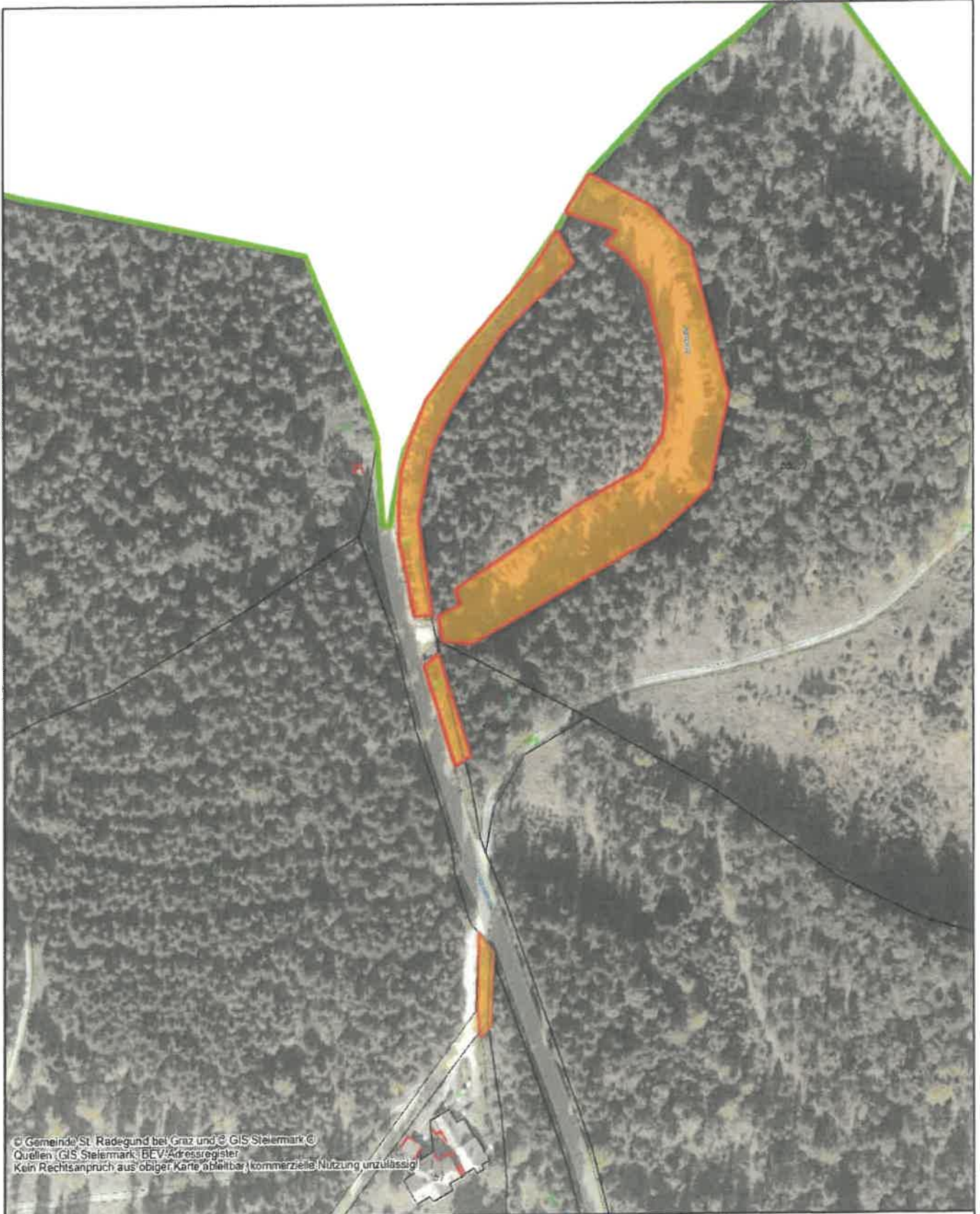
Gemeindeamt
St. Radegund bei Graz
Hauptstraße 10
8061 St. Radegund bei Graz

Plotdatum: 22.02.2024
Erstellt durch: St. Radegund bei Graz
Maßstab (im Original): 1:500



HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!





© Gemeinde St. Radegund bei Graz und © GIS Steiermark ©
Quellen: GIS Steiermark: BEV-Adressregister
Kein Rechtsanspruch aus obiger Karte ableitbar (kommerzielle Nutzung unzulässig)

Geoinformationssystem

Gemeindeamt
St. Radegund bei Graz
Hauptstraße 10
8061 St. Radegund bei Graz

Plotdatum: 22.02.2024

Erstellt durch: St. Radegund bei Graz

Maßstab (im Original): 1:2 000



HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!

